



A-Post
Gemeinderat Uzwil
Bahnhofstrasse 115
9240 Uzwil

4. Januar 2018

Geschäft Nr. 17-6914

Gemeinde Uzwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt aBauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Gemeindesaal**

1 Ausgangslage / Vorhaben

Die Parzelle Nr. 509 ist im westlichen Teil der Wohnzone WE (Villa Tasso) und im östlichen Bereich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA zugewiesen. Letzterer umfasst grösstenteils bestockte Fläche. Der Gemeinderat sieht vor, den OeBA-Teil der Parzelle 509 in die WE umzuzonen, dadurch wird die Nutzbarkeit der betroffenen Parzelle verbessert und der Respektabstand zur Villa gewahrt. Die Nutzbarkeit der betroffenen Parzelle bleibt indes aus zwei Gründen weiterhin eingeschränkt: einerseits ist die Villa Tasso ein geschütztes Objekt in der kommunalen Schutzverordnung und andererseits ist die umzuzonende Fläche, wie die ganze Umgebung der Villa, als Parkanlage überlagernd in der Schutzverordnung geschützt.

Mit dem unbebauten Grundstück nordöstlich des Gemeindesaals (Parzelle Nr. 4304 / OeBA) sind ausreichend Reserven für den Ausbau von öffentlichen Bauten und Anlagen vorhanden.

2 Verfügung

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.
3. Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 aBauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung inkl. Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)